

ZH_OBERGERICHT PF240031 vom 30. Juli 2024

ZH Obergericht, 2024-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF240031

FR: ZH_OBERGERICHT PF240031 du 30 juillet 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF240031 del 30 luglio 2024

Erwägungen

E. 24

Juni 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde und verlangte, das angefochtene Urteil sei aufzuheben und es sei auf die Klage nicht einzutreten

- 3 - (act. 24; zur Rechtzeitigkeit act. 21/1). In prozessualer Hinsicht beantragte sie, es sei dem Entscheid die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 24 S. 2). 2.2. Mit Verfügung vom 27. Juni 2024 wurde das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen und der Gesuchsgegnerin Frist zur Leistung eines Vorschusses für das Beschwerdeverfahren angesetzt (act. 28). Nach Ablauf der Frist, aber noch vor Ansetzung einer Nachfrist leistete die Gesuchsgegnerin den Vorschuss (act. 31). 3. Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 – 21). Das Verfahren ist spruchreif. Auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin ist nur insoweit einzugehen, als sie für den Beschwerdeentscheid relevant sind. II. 1. Im Beschwerdeverfahren können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist innerhalb der Rechtsmittelfrist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 321 ZPO). In der Begründung ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Beschwerdeführer die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Beschwerdegrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3. mit dem Hinweis in E. 3.4., wonach für die kantonale Beschwerde mindestens dieselben Begründungsanforderungen gelten, wie für die Berufung; vgl. für das Berufungsverfahren BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (vgl. BGE 142 III 413 E. 2.2.4 m.H.; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3; 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.3; 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und E. 5). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). 2.1. Die Vorinstanz hiess das Gesuch der

Gesuchstellerin gut, wobei sie schlussfolgerte, die Gesuchsgegnerin habe nicht substantiiert und schlüssig Einwendungen vorgetragen, die geeignet seien, die bereits gebildete richterliche Überzeugung, dass nämlich aufgrund der Anfechtung der Kündigung ein Schwebestand vorliege, der die Gesuchstellerin berechtige, das Mietobjekt zu nutzen, zu erschüttern (act. 23 S. 12). 2.2. Die Gesuchsgegnerin rügt beschwerdeweise, die Vorinstanz habe ihre Ausführungen zur Rechtfertigung ihres Vorgehens gänzlich unbeachtet gelassen (act. 24 Rz. 5). Die Vorinstanz habe bei ihrem Entscheid in einer Streitsache, die keinesfalls rein mietrechtlicher Natur sei, ausschliesslich die Regeln des Mietvertrags zugrunde gelegt und habe nicht berücksichtigt, dass vorliegend eine Notstandsituation gegeben sei, deren Berücksichtigung die Gesuchsgegnerin legitimer, zur Abwehr weiteren und gravierenderen Schadens über das gemeinhin Erlaubte hinauszugehen (act. 24 Rz. 40). 2.3. Inwiefern die Gesuchsgegnerin – entgegen der vorinstanzlichen Erwägung – doch substantiiert und schlüssig Einwendungen vorgetragen habe, legt sie in ihrer Beschwerde nicht ansatzweise dar. In Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung nimmt die Gesuchsgegnerin – wie bereits in der Verfügung der Kammer vom 27. Juni 2024 erwogen (act. 28 E. 5) – in keiner Weise Bezug auf den angefochtenen Entscheid resp. das vorinstanzliche Verfahren. In ihrer Beschwerde legt sie bloss über mehrere Seiten den

- 5 - ihrer Meinung nach richtigen Sachverhalt dar, ohne aufzuzeigen, inwiefern sie diesen bereits im vorinstanzlichen Verfahren vorgetragen habe (vgl. act. 24 S. 4 ff.); sie begnügt sich lediglich mit dem pauschalen Hinweis, sie habe den entsprechenden Sachverhalt genügend vorgetragen (act. 24 Rz. 40 i.f.). Folglich ist davon auszugehen, dass es sich bei den Ausführungen zum Sachverhalt um unzulässige Noven handelt. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, anstelle der Rechtsmittel erhebenden Partei ihre – gemäss unangefochten gebliebener vorinstanzlicher Erwägung (vgl. act. 23 S. 9) – bestrittenen Tatsachenbehauptungen aus den vorinstanzlichen Akten zusammenzusuchen. Damit bleibt auch unklar, weswegen von einer Streitsache auszugehen sei, die keinesfalls rein mietrechtlicher Natur sei, resp. inwiefern eine Notstandsituation gegeben sei. Dadurch, dass die Gesuchsgegnerin in ihrer Beschwerde auch im Übrigen nicht auf eine konkrete Urteilspassage verweist, kommt sie ihrer Begründungsobliegenheit nicht nach. Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.